

# Satzung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

## - Lesefassung -

„Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Gesetze vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) folgende Satzung beschlossen.“

## 2. Änderungsfassung der Satzung vom 29. November 2011 mit Änderungen vom 04.02.2025

### § 1

#### Rechtsform, Gebiet und Sitz

- (1) Der Regionale Planungsverband Vorpommern ist eine gemäß § 12 Absatz 1 und 3 LPIG gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er führt den Namen „Regionaler Planungsverband Vorpommern“ und erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in Greifswald.

Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts zu fördern.

- (3) Der Regionale Planungsverband hat dabei:
  1. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten,
  2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist und § 2 LPIG gegeneinander und untereinander abzuwägen.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion gemäß § 9 Absatz 1 LPIG M-V.
- (2) Er hat die Aufgabe:
  1. das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben,
  2. an der Ausarbeitung und Aufstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumentwicklungsprogramm mitzuwirken,
  3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung abzugeben,
  4. auf die Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme hinzuwirken und die

- (4) Der Verband entsendet einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Mit den Gebietsteilen jenseits der Staatsgrenze und der Landesgrenze sowie mit den Nachbarregionen wird der Verband mit den dortigen Planungsträgern in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind die folgenden in der Planungsregion gemäß § 1 Absatz 2 liegenden Gebietskörperschaften: die Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, die Hansestädte Greifswald und Stralsund sowie die Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk,

Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 nach Kräften zu unterstützen.

Dazu haben sie insbesondere:

1. über raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, rechtzeitig zu informieren, dass Empfehlungen und Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes möglich sind und berücksichtigt werden können.
2. die Verwirklichung des regionalen Raumentwicklungsprogramms und anderer bindender Beschlüsse des Verbandes zu fördern.

#### **§ 4**

#### **Organe des Regionalen Planungsverbandes**

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern überein. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Vorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

#### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Absatz 2 und 3 LPIG M-V aus folgenden Mitgliedern:
1. den Landräten der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, den Oberbürgermeistern der Städte Greifswald und Stralsund, den Bürgermeistern der Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Grimmen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast

2. den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden der Landrat, die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren werden die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte und die Bürgermeister der Mittelzentren angerechnet. Keines der Verbandsmitglieder darf hierdurch einen höheren Stimmenanteil als 40 vom Hundert erreichen.

- (3) Die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den Vertretungskörperschaften nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften gemäß § 156 Absatz 3 in Verbindung mit § 32a Absatz 2 KV M-V benannt. Benennbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag, die Bürgerschaft bzw. die Stadtvertretung besitzt. Die weiteren Vertreter müssen jedoch nicht Mitglieder des Kreistages, der Bürgerschaft oder der Stadtvertretung sein.
- (4) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger benannt. Ausgeschiedene Vertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

- (5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
1. die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister durch ihren Stellvertreter im Amt.
  2. die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der von den Kreistagen, Bürgerschaften und Stadtvertretungen nach den Grundsätzen des Absatzes 3 benannt wird.

- (6) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach Absatz 1 hat eine Stimme. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Absatz 1 KV M-V ehrenamtlich.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Vorstand oder den Vorsitzenden stattgefunden hat. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (2) Wichtig sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Regionalen Planungsverband sind.
- (3) Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten können nicht übertragen werden:
  1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
  2. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme,
  3. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg (§ 2 Absatz 5),
  4. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
  5. die Entscheidung über die Einstellung eigener Bediensteter sowie die Grundsätze für Personalentscheidungen,
  6. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder,
  7. die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden,

8. die Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes,

9. die Bestellung und Wahl von Personen, die Mitgliedschaftsrecht in Organen, Beiräten oder Ausschüssen wahrnehmen,

10. die Änderung oder Aufhebung der Satzung und der Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch Einladung per elektronischer Übermittlung (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Jeder Vertreter der Verbandsversammlung kann verlangen, seine Einladung weiterhin postalisch statt elektronisch zu erhalten. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden, sofern sie öffentlich sind, auf der verbandseigenen Webseite als Livestream (Videoübertragung mit Wort und Bild) öffentlich bereitgestellt. Darüber entscheidet die Verbandsversammlung per Beschluss.

Eine Übertragung von Ausschusssitzungen als Livestream erfolgt nicht.

- (6) Zu Beginn jeder Verbandsversammlung weist der Vorsitzende die Anwesenden auf die Übertragung in Form des Livestreams hin und belehrt über die Möglichkeit der Verweigerung der Übertragung des Redebeitrages. Verbandsvertreter und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die der Übertragung widersprechen, zeigen dies dem Vorsitzenden schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird dann für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners unterbrochen. Sonstige Personen mit Redebeiträgen, die der Übertragung widersprechen, zeigen dies rechtzeitig vor ihrem Redebeitrag dem Vorsitzenden an. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners unterbrochen

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer

Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen gemäß § 24 Absatz 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
  1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
  2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
  3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
  4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

## **§ 9**

### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht gemäß § 14 Absatz 4 LPIG M-V aus insgesamt zwölf Mitgliedern:
  1. den Landräten der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise, den Oberbürgermeistern der großen kreisangehörigen Städte sowie zwei Bürgermeistern der Mittelzentren und
  2. sechs weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 durch Ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (4) Nach dem Ende ihrer Amtszeit üben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers ihr Amt weiter aus.

- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand leitet die Verwaltung des Regionalen Planungsverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Bediensteten, soweit die Verbandsversammlung die Einstellung eigener Bediensteter beschließt.
- (3) Der Verbandsvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat. In dringenden Fällen entscheidet der Verbandsvorstand anstelle der Verbandsversammlung. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, per elektronischer Übermittlung (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Niederschrift über die Sitzungen des Verbandsvorstandes innerhalb von 21 Arbeitstagen.

## **§ 12**

### **Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Landräte, Oberbürgermeister und der zwei im Vorstand vertretenen Bürgermeister der Mittelzentren den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist mit der Wahl festzulegen. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung und Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Verbandsvorstandes die laufenden Geschäfte. Hierbei bedient er sich der Zuarbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes anstelle des Verbandsvorstandes oder der Verbandsversammlung. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Verbandsversammlung.

### **§ 13 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes ist gesetzlicher Vertreter des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Regionale Planungsverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Dieser Form bedarf es nicht, sofern das Geschäft den Wert von 8.000 Euro nicht übersteigt.

### **§ 14 Entschädigungen**

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung. Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Betrages, der nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, gewährt werden kann.
- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Verbandsversammlung nachstehende beratende Ausschüsse:
  1. den Planungsausschuss;  
der Planungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind mindestens sieben Mitglieder der Verbandsversammlung.
  2. den Rechnungsprüfungsausschuss;  
der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung, davon je einem Vertreter der Landkreise, der großen kreisangehörigen Städte und der Mittelzentren.
- (2) Die Ausschussmitglieder sowie die Stellvertreter für die Ausschussmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Arbeit der Ausschüsse ist die Verbandssatzung sinngemäß zu Grunde zu legen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können weitere beratende Ausschüsse eingerichtet werden. Die Mitglieder weiterer Ausschüsse werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen.

### **§ 16 Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Der Planungsausschuss ist insbesondere zuständig für
  1. die sich aus der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme ergebenden inhaltlichen Aufgaben

2. die Einleitung von oder Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms

3. die Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Verbandsversammlung im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Auswertung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss und die Ableitung einer Beschlussempfehlung für den Vorstand und die Verbandsversammlung. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

### **§ 17**

#### **Hinzuziehung fachkundiger Personen**

Die Verbandsversammlung, der Vorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Vertreter von Behörden und andere fachkundige Personen hinzuziehen.

### **§ 18**

#### **Arbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung**

- (1) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern übernimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wirkt nach Weisung des Regionalen Planungsverbandes bei der Regionalplanung mit.
- Dazu erledigt es insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen bzw. räumlichen Teilprogrammen,
  2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung,

3. Hinwirken auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden öffentlichen und privaten Stellen,

4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse,

5. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 4.,

6. Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Regionalen Planungsverbandes.

### **§ 19**

#### **Beteiligung der Behörden der Landesplanung**

- (1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse kann die oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.
- (2) Dasselbe gilt für das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern.

### **§ 20**

#### **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Die Aufwendungen/Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Erträge/Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl berechnet.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Jahr festzusetzen.

### **§ 21**

#### **Haushaltswirtschaft**

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Regionalen Planungsverbandes gilt § 161 der KV M-V.
- (2) Die Kassenverwaltung wird von dem Landkreis oder der Stadt geführt, der bzw. die den Vorsitzenden stellt.

- (3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes ohne Rechnungslegung an den Planungsverband geprüft. Der Prüfer des Jahresabschlusses wird aus dem Kreis der sich freiwillig dazu bereiterklärenden Mitglieder in regelmäßigem zeitlichem Wechsel jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt. Die übergeordnete Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Bei Auflösung des Planungsverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge verteilt.

## **§ 22 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 23 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Satzung, der Haushaltssatzung und der Entlastung des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Internet unter der Internetadresse <http://www.rpv-vorpommern.de>. Die Satzungen und Planunterlagen stehen dort zum Download zur Verfügung.
- (2) Bezugsadresse für den schriftlichen Kontakt ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Schuhhagen 3, 17489 Greifswald. Dort werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Die öffentliche

Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im Internet unter der Internetadresse <http://www.rpv-vorpommern.de>.

- (3) Kann die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) – Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 24 Einwohnerzahl**

Soweit die Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt M-V zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

## **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 29. November 2011 wurde am 6. Februar 2012 bekanntgemacht.  
Die 1. Änderungssatzung vom 25. September 2019 wurde am 30. Oktober 2019 bekanntgemacht.  
Die 2. Änderungssatzung vom 04. Februar 2025 wurde am 20. Februar 2025 bekanntgemacht.